



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuung

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 13, 14 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Au am Rhein in seiner Sitzung am 21.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Geltung der Benutzungsordnungen
- § 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses
- § 4 Benutzungsgebühren
- § 5 Verpflegungsgebühren
- § 6 Gebührenermäßigungen
- § 7 Gebührenschuldner
- § 8 Entstehung / Fälligkeit
- § 9 Inkrafttreten

Hinweis

Gebührenverzeichnis (Anlage 1)

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Au am Rhein betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Au am Rhein werden Gebühren von den Sorgeberechtigten erhoben. Zu diesem Zweck erlässt die Gemeinde Au am Rhein Gebührenbescheide.

§ 2 Geltung der Benutzungsordnungen

Die Definitionen und Öffnungszeiten sowie alle relevanten Regelungen der Benutzungsordnungen der Gemeinde Au am Rhein für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (3) Für Kinder, die aufgrund der Benutzungsordnungen der Gemeinde Au am Rhein für das Kinderhaus Pestalozzi, den Waldkindergarten und die Grundschulkindbetreuung von Amts wegen abgemeldet werden, endet das Benutzungsverhältnis automatisch durch diese Abmeldung. Ein Betreuungsjahr endet jeweils zum 31.08. des Kalenderjahres.
- (4) Die Abmeldung durch den/die Sorgeberechtigten kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich der jeweiligen Leitung der Einrichtung zugehen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Betreuungseinrichtungen wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten

Gebührenverzeichnis (Anlage 1). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Gebührenmaßstab sind Betreuungsart, Betreuungszeit, Alter des Kindes (U3/Ü3) und die Anzahl der Kinder einer Familie unter 18 Jahren.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Ausgenommen hiervon sind die Gebühren für eine Inanspruchnahme der Ferienbetreuung der Grundschulkindbetreuung.
- (4) Wird das Kind ab dem 15. eines Monats in einer Betreuungseinrichtung bzw. Kernzeitbetreuung aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis (Anlage 1) um 50 %.
- (5) Die Gebühr für Kinder über 3 Jahren wird ab dem 1. des Monats festgesetzt, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (6) Die Gebühren sind für 11 Monate eines Betreuungsjahres zu entrichten, der Monat August ist gebührenfrei. Ein Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Kalenderjahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Kalenderjahres.
- (7) Die Gebühren erhöhen sich jährlich zum 01.09. um 7%.
- (8) In der Grundschulkindbetreuung wird Ferienbetreuung (optional) entsprechend den im Gebührenverzeichnis vorgegebenen Betreuungsmodellen angeboten. Die Gebühr richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis (Anlage 1). Die Regelungen des § 6 Absatz 1 bis 3 gelten nicht.

§ 5

Verpflegungsgebühren

- (1) Die Verpflegungsgebühr ist bei einer Ganztagesbetreuung verpflichtend und zusätzlich zu den Benutzungsgebühren als monatliche Pauschale zu entrichten. Die Regelungen des § 4 Absatz 3 gelten entsprechend.
- (2) Im Übrigen wird die Verpflegungsgebühr zusätzlich zu den Betreuungsgebühren erhoben, wenn die Betreuungseinrichtung eine Verpflegung anbietet und diese in Anspruch genommen wird. Auch hier gelten die Regelungen des § 4 Absatz 3 entsprechend.
- (3) Während der Eingewöhnungsphase erhalten die Kinder kein Mittagessen. Für diesen Zeitraum entfällt die Verpflegungsgebühr.
- (4) Die Abmeldung vom Mittagessen durch den/die Sorgeberechtigten kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich der jeweiligen Leitung der Einrichtung zugehen.

- (5) Die Höhe der monatlichen Verpflegungsgebühr ergibt sich aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis (Anlage 1).

§ 6

Gebührenermäßigungen

- (1) Die Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie unter 18 Jahren. Die ermäßigten Gebühren sind dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) zu entnehmen.
- (2) Die Verpflegungsgebühren (§ 5) sind von einer Ermäßigung nach Absatz 1 ausgenommen.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist bzw. sind der/die Sorgeberechtigte/n des Kindes, das in die Betreuungseinrichtung aufgenommen ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Gebührensschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu tätigen und ggf. erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Entstehung / Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht zum Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 4 Absatz 3), in dem das Kind in die Betreuungseinrichtung aufgenommen wird. Erfasst wird hiervon auch der Zeitraum der Eingewöhnung.
- (2) Die Gebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührensschuld wird jeweils zum Monatsersten des Veranlagungszeitraums fällig.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 3 Absatz 2.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist auch für die Ferien der Einrichtung und für die Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuung der Gemeinde Au am Rhein vom 24.07.2023 (in Kraft seit 01.09.2023) sowie die Änderungssatzung vom 24.06.2024 (in Kraft seit 01.09.2024) außer Kraft.

Au am Rhein, den 21.07.2025

Veronika Laukart
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Au am Rhein geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- b) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- c) vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuung



Gebührenverzeichnisse der kommunalen Kindergärten

Au am Rhein

Gebührenverzeichnis

Kinderhaus Pestalozzi

gültig: 01.01.2026 - 31.08.2026



Betreuungsform	Modell	Monatliche Gebühr Kindergarten (ab 3 Jahre) gilt von Beginn des Monats in dem das 3. LJ vollendet wird	Monatliche Gebühr Kinderkrippe (unter 3 Jahre)
VÖ 1: 30 h / Wo. 8.00 Uhr - 14.00 Uhr (verlängerte Öffnungszeiten)	für das Kind aus einer Familie mit einem Kind*	174,00 €	360,00 €
	für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren*	134,00 €	267,00 €
	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren*	92,00 €	181,00 €
	für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren*	31,00 €	71,00 €
VÖ 2: 32,5 h / Wo. 7.30 Uhr - 14.00 Uhr (verlängerte Öffnungszeiten)	für das Kind aus einer Familie mit einem Kind*	188,00 €	369,00 €
	für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren*	145,00 €	290,00 €
	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren*	99,00 €	195,00 €
	für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren*	33,00 €	77,00 €
VÖ 3: 35 h / Wo. 7.00 Uhr - 14.00 Uhr (verlängerte Öffnungszeiten)	für das Kind aus einer Familie mit einem Kind*	203,00 €	420,00 €
	für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren*	156,00 €	312,00 €
	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren*	107,00 €	211,00 €
	für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren*	36,00 €	83,00 €
VÖ 4:** 35 h / Wo. 8.00 Uhr - 15.00 Uhr (verlängerte Öffnungszeiten)	für das Kind aus einer Familie mit einem Kind*	203,00 €	420,00 €
	für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren*	156,00 €	312,00 €
	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren*	107,00 €	211,00 €
	für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren*	36,00 €	83,00 €
GT:** 40 h / Wo. 7.00 Uhr - 15.00 Uhr (ganztags, Mittagessen verpflichtend)	für das Kind aus einer Familie mit einem Kind*	232,00 €	480,00 €
	für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren*	179,00 €	356,00 €
	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren*	122,00 €	241,00 €
	für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren*	41,00 €	87,00 €
		zzgl. Mittagessenspauschale	zzgl. Mittagessenspauschale

Mittagessenpauschale 72,00 € im Monat / 3,60 € am Tag

* in einem Haushalt lebend

** nur mit Arbeitgeberbescheinigung

Gebührenverzeichnis

Waldkindergarten

gültig: 01.01.2026 - 31.08.2026



Betreuungsform	Modell	Monatliche Gebühr Kindergarten (ab 3 Jahre) gilt von Beginn des Monats in dem das 3. LJ vollendet wird
VÖ: 30 h / Wo. 8.00 Uhr - 14.00 Uhr (verlängerte Öffnungszeiten)	für das Kind aus einer Familie mit einem Kind*	174,00 €
	für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren*	134,00 €
	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren*	92,00 €
	für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren*	31,00 €

Gebührenverzeichnis

Grundschulkindbetreuung

gültig: 01.01.2026 - 31.08.2026



Betreuungsform	Modell	Monatliche Gebühr halbtags bis 14.00 Uhr	Monatliche Gebühr halbtags bis 15.00 Uhr zzgl. Mittagessenspauschale (verpflichtendes Mittagessen)
Tage pro Woche: 5	für das Kind aus einer Familie mit einem Kind*	134,00 €	153,00 €
	für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren*	104,00 €	119,00 €
	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren*	70,00 €	80,00 €
	für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren*	23,00 €	26,00 €
Tage pro Woche: 4	für das Kind aus einer Familie mit einem Kind*	107,00 €	122,00 €
	für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren*	83,00 €	95,00 €
	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren*	56,00 €	64,00 €
	für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren*	18,00 €	21,00 €
Tage pro Woche: 3	für das Kind aus einer Familie mit einem Kind*	80,00 €	92,00 €
	für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren*	62,00 €	71,00 €
	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren*	42,00 €	48,00 €
	für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren*	14,00 €	16,00 €
Tage pro Woche: 2	für das Kind aus einer Familie mit einem Kind*	53,00 €	61,00 €
	für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren*	42,00 €	48,00 €
	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren*	28,00 €	32,00 €
	für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren*	10,00 €	10,00 €
* in einem Haushalt lebend			
Mittagessenpauschale 72,00 € im Monat / 3,60 € am Tag			
Für die Betreuung der Grundschul Kinder ist eine Arbeitgeberbescheinigung erforderlich			

Gebührenverzeichnis

gültig: 01.01.2026 - 31.08.2026



Ferienbetreuung

Betreuungsform	Modell	Monatliche Gebühr halbtags bis 14.00 Uhr
Pro Woche	für das Kind aus einer Familie mit einem Kind*	60,00 €
Anteilige Berechnung unter Berücksichtigung von Feiertagen und Schließtagen	für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren*	42,00 €
	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren*	29,00 €
	für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren*	20,00 €

Mittagessenpauschale 18,00 € in der Woche (kann für die Ferienbetreuung nicht tageweise gebucht werden)